Statuten HV Suhrental

(gegründet am 20. Juni 1989)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz
Der Handballverein Suhrental (nachfolgend HV genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schöftland. Der HV ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV). Der HV anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse dieser Dachorganisation verbindlich.

Art. 2 Zweck
Der HV bezweckt die Ausübung und Förderung des Handballsports, sowie die Pflege der Kameradschaft.

Art. 3 Neutral
Der HV ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliederkategorien
Der HV umfasst folgende Mitgliederkategorien (nachfolgend Mitglied genannt):

a) Aktivmitglieder
(Mitglied welches in einer Aktivmannschaft an der Meisterschaft teilnimmt.)

b) Junioren
(Mitglied welches in einer Juniorenmannschaft an der Meisterschaft teilnimmt.)

c) Funktionäre
(Mitglied welches nicht am Spielbetrieb teilnimmt, aber eines der folgenden Ämter bekleidet: Vorstand, Schiedsrichter, Trainer, Hallenchef, Hallenchef Stv., J&S Coach)

d) Passivmitglieder

e) Ehrenmitglieder

Art. 5 Passivmitglied
Als Passivmitglied wird jede natürliche Person aufgenommen, die den Verein jährlich mit einem an der Generalversammlung (GV) festgelegten Beitrag finanziell unterstützt. Im weiteren kann der Vorstand als Passivmitglieder aufnehmen, wer den Verein ideell unterstützt.

Art. 6 Ehrenmitglied
Zum Ehrenmitglied des HV kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder um die Förderung der Ballsportart verdient gemacht hat. Die Vorschläge sind dem Vorstand vor der GV schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung erfolgt durch die GV.

Art. 7 Beitritt
Mit dem Lösen einer SHV Lizenz und dem dadurch erreichten Aktivmitglied- oder Juniorenstatus wird eine Person automatisch provisorisch im HV Suhrental aufgenommen. Die Mitgliederdaten werden im Vereinsadministrationstool erfasst und gespeichert.
Über die definitive Aufnahme entscheidet die GV.

Art. 8 Austritt
Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
Funktionäre gem. Art. 4 scheiden mit dem Niederlegen Ihres Amtes automatisch aus dem Verein aus, es sei denn sie bewerben sich um eine andere Mitgliedschaft.

Art. 9 Ausschluss
Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder sich vereinsschädigend verhalten, können durch Mehrheitsbeschluss der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber dem HV und haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. RECHTE

Art. 10
Den Ehren-, Junioren-, Funktionärs- und Aktivmitgliedern, welche an der Generalversammlung das 16. Altersjahr erreicht haben, stehen das Stimm- und Wahlrecht sowie das Antragsrecht zu. Passivmitglieder haben lediglich beratende Stimme.
Alle Mitglieder, auch jene, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, haben das Recht, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, zu denen sie mit ihrer Leistung und Eignung befähigt sind.

IV. PFLICHTEN

Art. 11
Mitglieder haben die Pflicht, den von der GV bestimmten, jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein nach Kräften zu fördern und den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben, sowie den Anordnungen der Vereinsleitung Folge zu leisten.

V. FINANZEN

Art. 12 Mitgliederbeiträge
Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf ein schriftlich begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die GV auf Antrag des Vorstandes jährlich festgelegt. Die Beiträge von Ehrenmitgliedern sind freiwillig.

Art. 13 Haftung
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 14 Rechnungsjahr
Das Rechnungsjahr wird jährlich per 30.6 abgeschlossen.

VI. ORGANISATION

Art. 15 Organe
Die Organe des HV sind:
a) Die Generalversammlung (GV)
b) Der Vorstand
c) Die Rechnungsrevisoren
d) Die Homepage hvsuhrental.ch ist das offizielle Kommunikationsorgan des Vereins

Art. 15a Abtretung von Bild- und Tonrechten

Fotos welche im Zusammenhang mit dem Vereinsleben von Mitgliedern gemacht werden, dürfen auf der Homepage publiziert werden. Allfällige Beschwerden sind schriftlich oder per Email an den Vorstand zu richten.

Art. 16 Generalversammlung

Die GV ist oberstes Organ des HV. Sie ist für alle stimm-, wahl- und antragsberechtigten Mitglieder obligatorisch.

a) Die GV findet spätestens 3 Monate nach Rechnungsabschluss statt.

b) Die Anträge sind dem Vorstand zuhanden der GV bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

c) Die Geschäfte der GV sind insbesondere:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten GV
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Vorlage der Jahresrechnung und Deckungserteilung an die Organe
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
6. Genehmigung von Ein- und Austritten sowie Ausschlüssen
7. Statutenänderungen
8. Wahlen
   - des Vorstandes
   - des Präsidenten
   - der Rechnungsrevisoren
9. Festsetzung der Jahresbeiträge und Beschlussfassung über das Budget
10. Jahresprogramm
11. Ehrungen
12. Anträge
13. Varia

d) Einladungen und Beschlussfähigkeit:

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich (kann auf Wunsch auch elektronisch erfolgen) unter Bekanntgabe der Traktanden. Jede in dieser Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

e) Ausserordentliche GV:

Ausserordentliche GV werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand hat solchen Begehren innerhalb von 30 Tagen Folge zu leisten, sofern diese Begehren schriftlich unter Angabe der Traktanden an den Vorstand gestellt werden.

f) Beschlüsse:

Die Entscheidungen erfolgen in offener Abstimmung. Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt, so muss diesem Begehren Folge geleistet werden. Bei allen Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Bei Geschäften entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 17 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern, wobei folgende Chargen besetzt sein müssen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Chef Finanzen
- Aktuar

b) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Sämtliche Mitglieder sind wieder wählbar. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 30 Jahre nicht überschreiten, resp. 31 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
c) Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.
d) Aufgabe und Kompetenzen des Vorstandes werden für jede Charge/Abteilung in einem Pflichtenheft festgesetzt.
e) Beschlussfähigkeit:
Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. Vorsitzenden.
f) Der Präsident leitet die Sitzungen, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein zu wählender Tagespräsident.
g) Protokoll:
Über die Verhandlung führt der Aktuar Protokoll.

Art. 18 Rechnungsrevisoren
Die GV wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren Rechnungsrevisoren, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, welche die Jahresrechnung prüfen und der GV schriftlich über das Prüfungsergebnis Bericht ablegen. Die Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar.

VII. Ethik

1. Der HV Suhrental setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der HV Suhrental anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

2. Der Schweizerische Handball-Verband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im «Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports» genannten Sportorganisationen und natürliche Personen («1.1 Persönlicher Geltungsbereich» Linea 2-3) unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der HV Suhrental sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem HV Suhrental angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 19 Statutenänderungen
Eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann durch 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder veranlasst werden.

Art. 20 Genehmigung der vorliegenden Statuten
Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 20. Juni 1989 genehmigt.

Art. 21 Auflösung des HV
Der Auflösungsbeschluss kann nur von der GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Art. 22 Liquidation des Vereinsvermögens
Bei einer allfälligen Auflösung des HV ist das gesamte Inventar sowie das Vereinsvermögen auf die Mitglieder aufzuteilen. Die Rechnungsrevisoren sind für die Bewertung sowie ordnungsgemässe Liquidation des Vereinsvermögens und Inventars verantwortlich.

Änderungen:

geändert an der GV vom 22.05.1992
geändert an der GV vom 28.05.1993
geändert an der GV vom 11.02.1994
geändert an der GV vom 23.03.2000
geändert an der ausserordentlichen GV vom 16.06.2000
geändert an der GV vom 22.03.2002
geändert an der GV vom 18.03.2005
geändert an der GV vom 26.03.2010
geändert an der GV vom 03.05.2013
geändert an der GV vom 15.07.2016
geändert an der GV vom 16.08.2019
geändert an der GV vom 25.08.2023
geändert an der GV vom 29.08.2025
geändert an de GV vom 21.08.2026

5040 Schöftland, 21.08.2026

Der Präsident | Der Vizepräsident

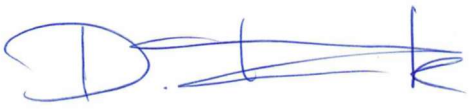

Markus Wetter | Dirk Frank

Die ausschliesslich männliche Form in diesen Statuten dient der besseren Lesbarkeit und schliesst die weibliche Form mit ein.